



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2012, Nr. 22

19.07.2012

Gebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für das Kontaktstudium Kompetenzorientiertes Lernen – Lerncoaching

Vom 19. Juli 2012

Aufgrund von §§ 14, 2 Abs. 2 Satz 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) zul. geändert durch G. vom 10. Juli 2012 i. V. m. § 31 Abs. 3 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) zul. geändert durch G. vom 10. Juli 2012 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 18. Juli 2012 die folgende Gebührensatzung beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG hat der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung findet ihre Anwendung auf das Kontaktstudium *Kompetenzorientiertes Lernen – Lerncoaching*. Die Pädagogische Hochschule Freiburg erhebt für das Studium in diesem Kontaktstudium Gebühren nach dieser Satzung. Die Erhebung von Gebühren, Verwaltungskostenbeiträgen, Auslagen und Entgelten nach dem Landeshochschulgebührengesetz sowie Beiträgen nach dem Studentenwerkgesetz bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Studiengebühr, Fälligkeit, Zahlungsregelungen

- (1) Die Studiengebühr beträgt für das gesamte Kontaktstudium pro Person:
1. 200.- Euro, sofern das Lehrangebot für das Kontaktstudium im Wesentlichen von einer kooperierenden Einrichtung gemäß § 31 Abs. 4 LHG durchgeführt wird, die dafür durch Einrichtungen der Schulverwaltung eine Vergütung erhält, und sofern das Lehrangebot nicht in Räumlichkeiten der Pädagogischen Hochschule Freiburg erfolgt;
 2. 330.- Euro, sofern das Lehrangebot für das Kontaktstudium im Wesentlichen von einer kooperierenden Einrichtung gemäß § 31 Abs. 4 LHG durchgeführt wird, die dafür durch Einrichtungen der Schulverwaltung eine Vergütung er-

hält, und sofern das Lehrangebot in den Räumlichkeiten der Pädagogischen Hochschule Freiburg erfolgt;

3. 700.- Euro, sofern das Lehrangebot für das Kontaktstudium im Wesentlichen von einer kooperierenden Einrichtung gemäß § 31 Abs. 4 LHG durchgeführt wird und sofern das Lehrangebot nicht in Räumlichkeiten der Pädagogischen Hochschule Freiburg erfolgt;
4. 830.- Euro, sofern das Lehrangebot für das Kontaktstudium im Wesentlichen von einer kooperierenden Einrichtung gemäß § 31 Abs. 4 LHG durchgeführt wird und sofern das Lehrangebot in den Räumlichkeiten der Pädagogischen Hochschule Freiburg erfolgt;
5. 700.- Euro, sofern das Kontaktstudium von der Pädagogischen Hochschule Freiburg selbst durchgeführt wird.

Die Studiengebühr ist bei Studienbeginn fällig, sofern der Gebührenbescheid die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

- (2) Bei einem Rücktritt von der Teilnahme am Kontaktstudium innerhalb eines Monats nach Beginn des Kontaktstudiums wird die Gebühr anteilig erstattet.

§ 3 Gebührenbefreiung

Die Hochschule kann die Studiengebühr in entsprechender Anwendung der §§ 21 und 22 LHGebG stunden oder erlassen. Über den Erlass oder die Stundung entscheidet die Hochschule auf Antrag. Die Anträge sind vor Beginn des Kontaktstudiums zu stellen.

§ 4 Inkrafttreten, Anwendung

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft.

Freiburg, den 19. Juli 2012

gez. Druwe

Professor Dr. Ulrich Druwe
Rektor
Pädagogische Hochschule Freiburg